



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2013.asp

19. April 2013

Initiative der WPK zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie des Körperschaftsteuergesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **9. April 2013** gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wie nachfolgend wiedergegeben Ergänzungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie des Körperschaftsteuergesetzes angeregt:

Wir dürfen Sie am heutigen Tage ansprechen, da uns zwei Gesetze aufgefallen sind, die die Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer betreffen und in denen nach unserer Auffassung redaktionelle Ergänzungen notwendig werden. Dies betrifft zum einen das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und zum anderen das Körperschaftsteuergesetz. In beiden Gesetzen sind unsere Mitglieder (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften) an bestimmten Stellen genannt; die Bezugnahme ist jedoch unvollständig.

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG)

Durch das Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht vom 28. November 2012 (BGBl. I, Seite 2369 ff.) wurde durch dessen Artikel 2a unter anderem § 16f und § 16j FinDAG eingefügt. In § 16f Abs. 2 Satz 3 FinDAG ist bezüglich des Nachweises eines fiktiven Geschäftsführergehalts die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vorgesehen. Dies begrüßen wir grundsätzlich. Wir dürfen jedoch darauf aufmerksam machen, dass hier redaktionell auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorzusehen sind. Bei diesen handelt es sich um Zusammenschlüsse von Wirtschaftsprüfern, die inhaltlich dieselben Befugnisse haben wie Wirtschaftsprüfer selbst (vgl. §§ 1 und 2 sowie §§ 27 ff. Wirtschaftsprüferordnung).

Indiz dafür, dass es sich um ein redaktionelles Versehen an dieser Stelle handelt, ist § 16f Abs. 4 FinDAG, in dem neben dem Wirtschaftsprüfer, dem vereidigten Buchprüfer auch Buchprüfungsgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannt worden ist.

Analog verhält es sich bei § 16j Abs. 2 Satz 3 FinDAG. Auch hier wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offenbar vergessen, während sie in Abs. 4 genannt wurde.

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 5 KStG wurde geändert durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/10774). Demnach können die Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe b) KStG nachgewiesen werden bzw. gelten als erfüllt bei Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach § 322 Abs. 3 HGB, bei einer freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses oder durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass der Nachweis bei Unternehmen, die nicht prüfungspflichtig sind, auch durch die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen entsprechenden Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen gemäß IDW Standard (IDW S7) bzw. der entsprechenden Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer erbracht werden kann (BT-Drs. 17/10774, Seite 20).

Da neben dem Wirtschaftsprüfer auch der Steuerberater eine entsprechende Bescheinigung erbringen darf, muss auch der hierzu berechnete vereidigte Buchprüfer in der Vorschrift genannt werden. Der Klarstellung halber regen wir darüber hinaus an, in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 5 KStG auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften aufzunehmen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen aufgreifen werden und vielleicht in einem Artikelgesetz umsetzen können.